

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/22 8Ob260/79, 6Ob117/05g, 1Ob56/07b, 1Ob197/14y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1979

Norm

ZPO §479

ZPO §496

ZPO §499

Rechtssatz

Das Erstgericht, an das eine Rechtssache durch Beschluss des Berufungsgerichtes verwiesen wurde, hat gemäß 479 ZPO von Amts wegen eine Tagsatzung anzuordnen, falls durch die Zurückweisung überhaupt eine neue Verhandlung erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 260/79

Entscheidungstext OGH 22.11.1979 8 Ob 260/79

Beisatz: Hier verneint, weil der Erstrichter die fehlenden Feststellungen auch ohne ergänzende Beweisaufnahme auf Grund der schon vorher aufgenommenen Beweise zu treffen vermochte. (T1)

- 6 Ob 117/05g

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 117/05g

Vgl; Beisatz: Dass eine neue Verhandlung vor dem Erstgericht erforderlich gewesen wäre, muss in der Berufung als Mängelhaftigkeit des Verfahrens gerügt werden. (T2); Beisatz: Wenn das Erstgericht schon aufgrund der bisherigen Verfahrensergebnisse ohne Erneuerung der Verhandlung die vom Berufungsgericht für nötig erachteten Feststellungen nachtragen kann, sind Neuerungen (die - hier - in der Berufungsbeantwortung enthalten waren) nicht zu berücksichtigen. (T3)

- 1 Ob 56/07b

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 56/07b

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 197/14y

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 197/14y

Auch; Beisatz: Wird eine Entscheidung im Instanzenzug aufgehoben, weil der Sachverhalt unvollständig festgestellt wurde, ist eine mündliche Verhandlung nur dann notwendig, wenn nicht schon ausreichend Beweisergebnisse vorliegen, um die fehlenden Feststellungen zu treffen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0041953

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at